



SITZUNGSVORLAGE
B 2013/2/2648

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachbereichsleitung Finanzen /
Liegenschaften / Recht

31.01.2013

Jakob Schmid

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Finanzausschuss

Vorberatung

18.02.2013

Rat

Entscheidung

25.02.2013

Gemeidefinanzierungsgesetz 2012 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Oelde erhebt vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage gegen den Zuwendungsbescheid vom 07.12.2012 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2012.
2. Die Stadt Oelde schließt sich der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 an.

Sachverhalt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06.05.2011 hat die Stadt Oelde gemeinsam mit 45 weiteren Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 erhoben. Zudem hat die Stadt gegen den Zuweisungsbescheid, der auf Grundlage des GFG 2011 ergangen ist, Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben.

Das Klageverfahren ist im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde vom Verwaltungsgericht Münster zunächst ausgesetzt worden. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW werden derzeit die wechselseitigen Argumente in Schriftsätzen ausgetauscht. Aktuell wird auf die Erwiderung des Landes auf die Beschwerdebeurteilung der Kommunen gewartet.

Die Kernargumente der Verfassungsbeschwerde sind folgende:

- Das Land NRW stellt den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen seit dem Haushaltsjahr 1986 unveränderten Verbundsatz (prozentualer Anteil an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) von 23 % zur Verfügung. Dies steht in einem krassen Missverhältnis zu den bei den Kommunen seither zu verzeichnenden Kostensteigerungen. Angesichts der den Kommunen insbesondere im Sozialbereich obliegenden Auf- und Ausgabenlast, wird deren verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung massiv verletzt. Dies trifft alle Kommunen in NRW gleichermaßen.
- Das Land hat bei der Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten und methodische Fehler begangen. Bei der Ermittlung der Zuschussbedarfe werden die tatsächlichen Hebesätze zu Grunde gelegt, die Berechnung der Steuerkraft hingegen erfolgt nach normierten (einheitlichen fiktiven) Hebesätzen. Hierdurch kommt es zu einer dauerhaften Benachteiligung der Gemeinden, die zunächst die niedrigeren Hebesätze aufgewiesen haben.

Das Land zahlt zudem an kreisfreie Städte und Kreise Ausgleichsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose. Diese werden bei der Berechnung der Steuerkraft nicht berücksichtigt, gleichzeitig jedoch als tatsächliche Ausgabe in den Bedarf eingerechnet. Hierdurch wird den kreisfreien Städten ein zusätzlicher Bedarf attestiert, der überhaupt nicht besteht, weil er ja bereits durch Ausgleichszahlungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose gedeckt wird. Es entsteht eine erhebliche Umverteilung im kommunalen Finanzausgleich zu Ungunsten der kreisangehörigen Gemeinden.

- Die ohnehin zu knapp bemessene Finanzausgleichsmasse wird zudem in verfassungswidriger Weise verteilt. Z.B. erhielten Kommunen im Jahr 2011 aufgrund des Soziallastenansatzes von 9,6 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 5.700 € je Bedarfsgemeinschaft. Der gesamte direkte und indirekte Zuschussbedarf lag jedoch bei rund 4.350 € je Bedarfsgemeinschaft. Bei mehr als 830.000 Bedarfsgemeinschaften in NRW wird durch das GFG 2011 somit ein Betrag von 1,1 Mrd. € fehlgeleitet. Der Soziallastenansatz führt zu einer drastischen Übernivellierung der Belastungen pro Bedarfsgemeinschaft.

Die vollständige Begründung der Beschwerde ist im Internet in der Parlamentsdatenbank des Landtags unter

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-17.pdf>

abzurufen.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 (GFG 2012) wurde vom Landtag am 28.11.2012 angenommen und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 06.12.2012 verkündet. Am 13.12.2012 ist der darauf fußende Zuweisungsbescheid bei der Stadt Oelde eingegangen. Die o.g. Mängel des GFG 2011 wurden nicht behoben und teilweise weiter verschärft. So wurde der Soziallastenansatz nochmals deutlich auf 15,3 erhöht. Danach werden je Bedarfsgemeinschaft Schlüsselzuweisungen von rund 7.800 € gezahlt, während der tatsächliche Bedarf bei rund 4.300 € liegt. Für die dadurch benachteiligten Gemeinden ist dies ein nicht mehr tolerierbares Ergebnis.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz etabliert also ein System, das einerseits die Gesamtheit der Kommunen unterfinanziert, andererseits jedoch bestimmte Bedarfe – wie die Soziallasten – überkompensiert. Auch die zum GFG 2011 gutachterlich herausgearbeiteten systemischen Fehler wurden mit dem GFG 2012 nicht abgestellt und tragen zu den Erfolgsaussichten des Verfahrens bei.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt die Auffassung, dass die kreisangehörigen Kommunen im interkommunalen Finanzausgleich in immer deutlicherer Weise benachteiligt werden (vgl. Wohland, Städte- und Gemeinderat, Heft 12/2012, Anlage). So seien die Schlüsselzuweisungen pro Einwohner bei den kreisfreien Städten von 317,72 € im Jahr 2000 auf 502,94 € im Jahr 2013 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um 58 Prozent. Im selben Zeitraum stiegen die Zuweisungen im kreisangehörigen Bereich um 3,6 Prozent, von 271,55 € auf 281,31 €. Dieses Ungleichgewicht in der Finanzausstattung führe zu einer Verfestigung unterschiedlicher Lebensverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Versorgungsgrads mit öffentlichen Leistungen - sei es im Bildungsbereich, bei kulturellen Angeboten oder im ÖPNV.

Der Bürgermeister beabsichtigt, analog zum GFG 2011 auch gegen das GFG 2012 Verfassungsbeschwerde zu erheben. Die Beschwerdefrist gegen das Gesetz beträgt ein Jahr, läuft also am 06.12.2013 ab. Die Verfassungsbeschwerde soll jedoch in den kommenden Wochen erhoben werden.

Die Klagefrist gegen den Zuweisungsbescheid betrug einen Monat ab Bekanntgabe, endete also am 13.01.2013. Zur Wahrung der Rechte wurde fristwährend Klage erhoben. Sollte der Rat gegen eine Klageerhebung entscheiden, kann diese zurückgenommen werden.

Aufgrund der zum Verfahren aus dem Jahr 2011 im Wesentlichen inhaltsgleichen Klagebegründung entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren oder Gutachterkosten. Die Verfassungsbeschwerde selbst ist kostenfrei. Für die Klage vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gebühren abhängig vom Streitwert. Vorläufig festgesetzt wurde 2011 ein Streitwert von 8.000 €, die Gerichtsgebühren lägen danach bei rund 500 €. Diese hat die unterliegende Partei zu tragen. Sofern die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, kann die Klage zur Reduzierung von Kosten noch vor Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden. Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung.

Anlage(n)

Zeitschrift „Städte- und Gemeinderat“ 12/ 2012, Auszug